

Pernod Ricard wegen Verstoßes gegen Art. 82 EG erhobene Beschwerde mangels Gemeinschaftsinteresses zurückgewiesen wurde

#### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Protégé International Ltd trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Pernod Ricard SA trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 113 vom 16.5.2009.

#### Urteil des Gerichts vom 13. September 2012 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-379/09) (<sup>1</sup>)

*(Staatliche Beihilfen — Verbrauchsteuerbefreiung für zum Beheizen von Treibhäusern verwendeten Diesel — Entscheidung, mit der die Unvereinbarkeit der Beihilferegulierung mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt und die Rückforderung der ausgezahlten Beihilfen angeordnet wird — Begründungspflicht — Selektiver Charakter — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Beeinträchtigung des Wettbewerbs — Richtlinie 92/81/EWG — Richtlinie 2003/96/EG — Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen)*

(2012/C 319/10)

Verfahrenssprache: Italienisch

#### Parteien

*Klägerin:* Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: F. Arena, G. Palmieri und F. Varrone, avvocati dello Stato)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und D. Grespan)

#### Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2009/944/EG der Kommission vom 13. Juli 2009 über die staatlichen Beihilferegulungen C 6/04 (ex NN 70/01) und C 5/05 (ex NN 71/04), die Italien zugunsten von Unterglasanbaubetrieben gewährt hat (Verbrauchsteuerbefreiung für zum Beheizen von Treibhäusern verwendeten Diesel) (ABl. L 327, S. 6)

#### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 282 vom 21.11.2009.

#### Urteil des Gerichts vom 13. September 2012 — National Lottery Commission/HABM — Mediatek Italia et De Gregorio (Darstellung einer Hand)

(Rechtssache T-404/10) (<sup>1</sup>)

*(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke, die eine Hand darstellt — Art. 53 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Bestehen eines nach nationalem Recht geschützten älteren Urheberrechts — Beweislast — Anwendung des nationalen Rechts durch das HABM — Überprüfung)*

(2012/C 319/11)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* National Lottery Commission (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: B. Brandreth, Barrister)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: G. Mannucci und J. Crespo Carrillo)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht:* Mediatek Italia Srl (Neapel, Italien) und Giuseppe De Gregorio (Neapel)

#### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 9. Juni 2010 (Sache R 1028/2009-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Mediatek Italia Srl und Herrn Giuseppe De Gregorio einerseits und der National Lottery Commission andererseits

#### Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 9. Juni 2010 (Sache R 1028/2009-1) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt die Kosten einschließlich der Kosten, die der National Lottery Commission im Verfahren vor der Beschwerdekammer entstanden sind.

(<sup>1</sup>) ABl. C 328 vom 4.12.2010.